

03.11.1997

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (9. Rundfunkänderungsgesetz)

A Problem

Der Dritte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 26. August/11. September 1996 (GV.NW. S. 484) ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. An diese neue Rechtslage müssen das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) angepaßt werden. Zudem sollen die in den Landesmediengesetzen vorhandenen Datenschutzvorschriften fortgeschrieben und dabei die im Mediendienste-Staatsvertrag (GV.NW. 1997 S. 158) enthaltenen Grundsätze des Systemdatenschutzes und der Datenvermeidung übernommen werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich für das LRG NW darüber hinaus aus dem vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 25. Juni 1997 beschlossenen Antrag "Den nordrhein-westfälischen Lokalfunk stärken - Das Landesrundfunkgesetz weiterentwickeln (Landtagsdrucksache 12/2117)".

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Änderungen in beiden Gesetzen nur dort vor, wo sich aus der praktischen Anwendung Handlungsbedarf ergeben hat.

B Lösung

Sowohl das WDR-Gesetz als auch das LRG NW werden novelliert und einzelne Vorschriften neugefaßt.

Datum des Originals: 05.11.1997/Ausgegeben: 11.11.1997

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dem Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Ministerpräsident.

F. Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (9. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1993, zuletzt geändert durch das 7. Rundfunkänderungsgesetz vom 24. April 1995 (GV.NW. S. 340)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"

Das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV.NW. S. 158), zuletzt geändert durch das 7. Rundfunkänderungsgesetz vom 24. April 1995 (GV.NW. S. 340), wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Überschriften zu den §§ 45 bis 57 werden wie folgt gefaßt:

"§ 45 Beteiligung an Unternehmen
 § 46 Verwendung von Überschüssen
 § 47 Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

§ 45 Gutachten des Landesrechnungshofs
 § 46 Unabhängige Sachverständigenkommission
 § 47 Beteiligung an Unternehmen
 § 48 Verwendung von Überschüssen
 § 48 a Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

IV. Datenschutz

§ 48 Geltung von Datenschutzvorschriften
 § 49 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
 § 50 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

IV. Datenschutz

§ 49 Geltung von Datenschutzvorschriften
 § 50 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

- bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6
- § 51 Bestandsdaten
- § 52 Datenschutz bei Programmen nach § 3 Abs. 6
- § 53 Beauftragter für den Datenschutz

- § 51 Datenschutz bei Programmen nach § 3 Abs. 6
- § 52 Beauftragter für den Datenschutz des WDR

V. Aufsicht

- § 54 Rechtsaufsicht
- VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 55 Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- § 56 Kabelfunk Dortmund
- § 57 Übergangsregelungen für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen"

V. Aufsicht

- § 53 Rechtsaufsicht
- VI. Übergangs und Schlußbestimmungen
- § 54 Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- § 55 Kabelfunk Dortmund
- § 56 Übergangsregelungen für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

2. Der Überschrift zu § 57 wird folgende Überschrift zu § 58 angefügt:

"§ 58 Inkrafttreten"

§ 57 Inkrafttreten

- (2) § 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig."

§ 1

Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen

(1) Das Rundfunkunternehmen "Westdeutscher Rundfunk Köln" (WDR) ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Eine Konkursfähigkeit besteht nicht.

2. In Absatz 3 werden nach der Angabe "- GV.NW. S. 408 -" die Wörter ", zuletzt geändert durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. November 1996 - GV.NW. S. 484 -" eingefügt.

(3) § 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "elektrischer" durch das Wort "elektromagnetischer" ersetzt.
2. In den Absätzen 8 Satz 1 und 9 Satz 1 wird die Angabe "(§ 47)" durch die Angabe "(§ 45)" ersetzt.

(4) § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der WDR soll die internationale Verständigung, die europäische Integration, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahr-

(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV.NW. S. 408 -) bleibt unberührt.

§ 3

Aufgaben, Sendegebiet

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters (Rundfunk).

(8) Der WDR kann zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen mit Dritten zusammenarbeiten; er kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 47). Er darf jedoch Rundfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Der WDR kann sich im Rahmen seiner Aufgaben an Maßnahmen der Film- und Hörspielförderung beteiligen.

(9) Der WDR kann zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen mit Dritten zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 47). Dabei ist § 5 zu beachten.

§ 5

Programmgrundsätze

(3) Der WDR soll die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

heit verpflichtet sein."

(5) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

"a) zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB)."

2. Die bisherigen Buchstaben a) bis e) des Satzes 1 werden die Buchstaben b) bis f).

3. In Satz 1 Buchstabe b) werden die Wörter "zum Rassenhaß aufstacheln oder" gestrichen.

§ 6

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz,

Beauftragter für den Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),

b) den Krieg verherrlichen,

c) pornographisch sind (§ 184 StGB),

d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,

e) Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

(6) § 6 d wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort "Rundfunkveranstaltern" die Wörter "und dem ZDF" eingefügt.
2. Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Er stellt hierbei das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch."

(7) § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird vor dem Wort "Bundestag" das Wort "Deutschen" und nach dem Wort "Landtag" das Wort "Nordrhein-Westfalen" eingefügt und der zweite Halbsatz nach dem Wort "einzuräumen," wie folgt gefaßt:

"wenn sie in Nordrhein-Westfalen mit

- a) einem Listenwahlvorschlag, einer Landesliste oder einer Landesreserveliste oder
- b) in einem Sechstel der Wahlkreise mit Kreiswahlvorschlägen

zugelassen sind."

§ 6 d

Werberichtlinien

Der Rundfunkrat erläßt mit den in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der §§ 6 a bis 6 c.

§ 8

Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(2) Parteien oder Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zum Landtag angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen

- a) einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine Landesreserveliste aufgestellt oder

- b) in einem Sechstel der Wahlkreise Kreiswahlvorschläge eingereicht

haben. Der Intendant kann die Ausstrahlung der Sendung einer Partei oder Wählergruppe ablehnen, wenn die Sendung nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen oder dafür be-

2. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Alle Parteien und Wählergruppen sind gleichzubehandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Parteiengesetz gilt entsprechend."

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

- (8) In § 9 Abs. 8 wird das Wort "Bildschirmtextangeboten" durch das Wort "Mediendiensten" ersetzt.

§ 9

Gegendarstellung

- (8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

- (9) § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 2 und 4 wird die Angabe "§ 47" durch die Angabe "§ 45" ersetzt.

§ 13

Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

- (4) Dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und dem Schulfunkausschuß dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 47 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem

2. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- "5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, deren sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen."
- (10) In § 15 Abs. 4 Nr. 7 werden nach dem Wort "Bildender" die Wörter "Künstlerinnen und" eingefügt.
4. stehen,
Personen, die privaten Rundfunkveranstalter, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.
- § 15
Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung
- (4) Neun weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt
- ...
7. ein Vertreter durch den Berufsverband Bildender Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,

- (11) Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Außerdem berät der Schulrundfunkausschuß den Intendanten und den Rundfunkrat bei Bildungssendungen."

- (12) § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort "Deutschland" die Wörter "vom 31. August 1991 - GV.NW. S. 408 -, zuletzt geändert durch den Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar/12. Februar 1997 - GV.NW. S. 158 -" eingefügt.
2. In Satz 5 wird die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.

- (13) § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Betriebshaushaltsplan (Ertrags- und Aufwandsplan) und dem Finanzplan."

§ 28 Aufgaben

(1) Der Schulrundfunkausschuß überwacht die Veranstaltung von Bildungssendungen mit Schulcharakter. Bildungssendungen mit Schulcharakter können nur im Einvernehmen mit dem Schulrundfunkausschuß veranstaltet werden.

§ 33 Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen

1. vorrangig aus Rundfunkgebühren,
2. aus Werbung,
3. aus Gebühren für Programme nach § 3 Abs. 6
4. aus den laufenden Erträgen seines Vermögens,
5. aus sonstigen Einnahmen

zu beschaffen. Der WDR kann Werbung im Fernsehen bis zu den in § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) genannten Grenzen verbreiten. Im Fernsehen darf die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten. Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in § 15 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag genannten Höchstgrenze verbreiten. § 16 Rundfunkstaatsvertrag bleibt unberührt.

§ 34 Haushaltsplan

(2) Der Haushaltsplan besteht aus einem Aufwands- und Ertragsplan (Betriebshaushalt) und einem Finanzplan (Investitionshaushalt).

- (14) § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Eigenkapital (ggf. einschließlich Haushaltsresten) entspricht insbesondere den im Anlagevermögen und im Programmvermögen gebundenen eigenen Mitteln."

- (15) §§ 45 und 46 werden gestrichen.

§ 37 Eigenkapital und Rücklagen

(1) Das Eigenkapital entspricht insbesondere den im Anlagevermögen und im Programmvermögen (ggf. einschließlich Haushaltsresten) gebundenen eigenen Mitteln. Zugänge zum Eigenkapital bzw. Abgänge aus dem Eigenkapital ergeben sich aus dem Vollzug des Aufwands- und Ertragsplans. Die Veränderungen des Eigenkapitals sind in der Vermögensrechnung darzustellen.

§ 45 Gutachten des Landesrechnungshofs

(1) Der Landtag kann ein Jahr vor Ende der Mindestlaufzeit der gesetzlich festgelegten Rundfunkgebühr oder, wenn ein Antrag auf Erhöhung der Rundfunkgebühr vorliegt, den Landesrechnungshof mit einer gutachtlichen Stellungnahme zur Finanzlage der Anstalt unter Berücksichtigung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beauftragen. Das Gutachten bezieht wesentliche Erkenntnisse des Landesrechnungshofs aus der Prüfung der Jahresabschlüsse ein.

(2) Der WDR hat dem Landesrechnungshof auf Anforderung die zur Durchführung der gutachtlichen Stellungnahme notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Dem WDR ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutachten des Landesrechnungshofs zu geben.

§ 46 Unabhängige Sachverständigenkommission

(1) Der Landtag kann ein Jahr vor Ende der Mindestlaufzeit der gesetzlich

festgelegten Rundfunkgebühr oder, wenn ein Antrag auf Erhöhung der Rundfunkgebühr vorliegt, eine unabhängige Sachverständigenkommission berufen, die ihn bei der Entscheidung über die Festsetzung der Rundfunkgebühr berät.

(2) Die Sachverständigenkommission besteht aus bis zu fünf Persönlichkeiten, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, des öffentlichen Finanzwesens, der Unternehmensorganisation oder des Journalismus besitzen sollen. Sie sind Weisungen nicht unterworfen und dürfen keine Sonderinteressen verfolgen.

(16) Die bisherigen §§ 47 bis 50 werden die §§ 45 bis 49.

(17) § 45 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Beteiligung hat der WDR durch geeignete Abmachungen eine angemessene Vertretung seiner Interessen sicherzustellen."

§ 47

Beteiligung an Unternehmen

(2) Bei der Beteiligung hat sich der WDR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist auszubedingen.

(18) In § 47 Satz 1 wird die Angabe "§ 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag" durch die Wörter "§ 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (Artikel 5 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 26. November 1996 - GV.NW. S. 484 -)" und die Angabe "§ 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrags über den

§ 48 a

Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Der WDR erhält 45 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten

Rundfunk im vereinten Deutschland)" durch die Angabe "§ 40 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag" ersetzt.

Deutschland) und den ihm nach § 65 Abs. 2 Satz 2 LRG NW zustehenden Anteil. Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für die Film- und Hörspielförderung der "Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH". Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, daß Gebührenmittel des WDR nur im Rahmen seiner Aufgaben verwendet werden.

- (19) In § 48 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

§ 49
Geltung von Datenschutzvorschriften

"auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden."

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

- (20) § 49 wird wie folgt geändert:

§ 50
Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren, wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln."

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene

- a) In Satz 1 werden die Wörter "seinem Persönlichkeitsrecht" durch die Wörter "seinen schutzwürdigen Interessen" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten" und nach dem Wort "Daten" die Wörter "auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder" eingefügt.

Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend."

- (21) Nach § 49 werden folgende §§ 50 und 51 eingefügt:

"§ 50

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6

- (1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit es dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Für andere Zwecke dürfen bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 erhobene Daten nur verwandt werden, soweit es dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 darf nicht von einer Einwilligung zur Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

(4) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(5) Der Teilnehmer ist vor der Erhebung über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Teilnehmers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Teilnehmer vor Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muß für den Teilnehmer jederzeit abrufbar sein. Der Teilnehmer kann auf die Unterrichtung verzichten. Die Unterrichtung und der Verzicht sind zu protokollieren. Der Verzicht gilt nicht als Einwilligung im Sinne von Absatz 2.

(6) Der Teilnehmer ist vor einer Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der WDR sicherstellt, daß

1. sie nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung des Teilnehmers erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann,
4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird und
5. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Teilnehmer abgerufen werden kann.

(8) Der WDR hat dem Teilnehmer die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Teilnehmer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

§ 51

Bestandsdaten

(1) Der WDR darf personenbezogene Daten eines Teilnehmers erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Gestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses

soweit sie für die Begründung, inhaltliche Gestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Programmangeboten nach § 3 Abs. 6 erforderlich sind (Bestandsdaten).

(2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung technischer Einrichtungen des WDR ist nur zulässig, soweit der Teilnehmer in diese ausdrücklich eingewilligt hat.

- (22) Der bisherige § 51 wird § 52 und wie folgt gefaßt:

"§ 52

Datenschutz bei Programmen nach § 3 Abs. 6

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies erforderlich ist, um

1. dem Teilnehmer die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 zu ermöglichen (Nutzungsdaten),
2. das für die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 zu leistende Entgelt abzurechnen (Abrechnungsdaten).

Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom Teilnehmer in Anspruch genommener Program-

§ 51

Datenschutz bei Programmen nach § 3 Abs. 6

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme dieser Programme vom Teilnehmer zu leistenden Gebühr zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

me nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer verlangt schriftlich einen nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselten Einzelnachweis.

(2) Zu löschen sind

1. Nutzungsdaten frühestmöglich, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung,
2. Abrechnungsdaten, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises zu löschen, es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Zeit bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen.

(3) Die Übermittlung von Nutzungs- und Abrechnungsdaten an Dritte ist unzulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den WDR, soweit die Übermittlung zur Erhebung des von den Teilnehmern zu leistenden Entgelts erforderlich ist.

(4) Nutzungsprofile sind nur bei Verwendung von Pseudonymen zulässig. Unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten (Absatz 1 Nr. 2) darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programme nach § 3 Abs. 6 nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Gebühr. Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist unzulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den WDR, soweit die Übermittlung zur Erhebung der von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu leistenden Gebühren erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten gemäß Absatz 1 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

(3) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsansprüche des Betroffenen nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Betroffene hat ferner Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- und Verbindungsdaten, soweit diese nach Absatz 2 zu löschen sind.

(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um

(5) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsansprüche des Teilnehmers nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Teilnehmer ist insbesondere berechtigt, jederzeit die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich einzusehen. Die Auskunft ist auf Verlangen des Teilnehmers auch elektronisch zu erteilen.

(6) Wer Nutzungs- und Abrechnungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Nutzungsdaten nach Absatz 2 Nr. 1 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Nr. 2 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer die Verbindung zur Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 jederzeit abbrechen kann,
4. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Hand-

sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 2 Satz 5 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Satz 4 gelöscht werden,
3. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

(5) Die für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und der Bestimmungen der Datenschutzgesetze jeweils zuständigen Stellen arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung über die zuständige oberste Landesbehörde.

lung Daten übermitteln kann,

5. die Daten über die Nutzung von Programmen nach § 3 Abs. 6 gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt sind,
6. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten

(7) Die für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und der Bestimmungen der Datenschutzgesetze jeweils zuständigen Stellen arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung über die zuständige oberste Landesbehörde.“

- (23) Die bisherigen §§ 52 bis 57 werden die §§ 53 bis 58.

Artikel 2
Änderung des Rundfunkgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Rundfunkgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der
Bekanntmachung vom
24. August 1995,
zuletzt geändert durch das
8. Rundfunkänderungsgesetz
vom 30. Januar 1996
(GV.NW. S. 75)

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Vor dem 2. Abschnitt wird folgende Überschrift eingefügt:

"2. Abschnitt:
 Zulassung von bundesweiten
 Rundfunkprogrammen

§ 3 b Bundesweite
 Rundfunkprogramme"

2. Der bisherige zweite Abschnitt wird 3. Abschnitt.

3. Die Überschrift zu § 6 a wird gestrichen.

4. Der bisherige 3. Abschnitt wird 4. Abschnitt und erhält die Überschrift "Anforderungen an die Veranstalter".

5. Die bisherige Überschrift "4. Abschnitt: Pflichten der Veranstalter" wird gestrichen.

6. Der 10. Abschnitt erhält die Überschrift "Verteildienste".

7. § 43 erhält die Überschrift "Verteildienste von Rundfunkveranstaltern".

8. § 44 erhält die Überschrift "Übertragungskapazitäten für Verteildienste".

2. Abschnitt:

Zulassung von landesweiten Rundfunkprogrammen

§ 4 Zulassung, Antragsverfahren

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Zulassungsgrundsätze

§ 6 a Sicherung der
 Meinungsvielfalt

§ 7 Vorrangige Zulassung

§ 8 Inhalt der Zulassung

§ 9 Mitwirkungspflicht

§ 10 Verfahren bei Rechtsverstößen,
 Rücknahme und Widerruf

3. Abschnitt:

Programmanforderungen

4. Abschnitt:

Pflichten der Veranstalter

10. Abschnitt:

Textverteildienste

§ 43 Videotext

§ 44 Kabeltextverteildienst

- | | |
|---|--|
| <p>9. Nach der Überschrift zu „§ 46 werden folgende Überschriften eingefügt:</p> <p>a) "§ 46 a Grundsätze für die Datenverarbeitung bei Teilnehmerentgelten"</p> <p>b) "§ 46 Bestandsdaten".</p> | <p>§ 46 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke</p> |
| <p>10. § 47 erhält die Überschrift "Datenverarbeitung bei entgeltspflichtigen Programmen"</p> | <p>§ 47 Datenverarbeitung</p> |
| <p>11. Nach der Überschrift zu § 66 wird folgende Überschrift "§ 66 a Sende- und Leitungskosten" eingefügt.</p> | <p>§ 66 Rechtsaufsicht</p> |
| <p>(2) § 1 wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 3 wird das Wort "herangeführten" gestrichen.</p> <p>b) Nummer 4 wird gestrichen.</p> <p>2. In Absatz 3 werden nach der Angabe "- GV.NW. S. 408 -" die Wörter ", zuletzt geändert durch den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. November 1996 - GV.NW. S. 484 -" eingefügt.</p> | <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1)...</p> <p>3. die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,</p> <p>4. Textverteildienste</p> <p>...</p> <p>Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV.NW. S. 408 -) bleibt unberührt.</p> |
| <p>(3) § 2 wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird das Wort "elektrischer" durch das Wort "elektromagnetischer" ersetzt.</p> | <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer</p> |

- b) In Satz 2 werden die Worte ", sowie Fernseh-
text" gestrichen.
2. In Absatz 7 wird nach dem Wort "Bildung" das Wort ",
Beratung" eingefügt.
3. In Absatz 8 Nr. 1 werden die
Worte "Videotext und Kabel-
verteildienst," gestrichen.
4. In Absatz 9 werden in Satz 1
die Worte "als Veranstalter-
gemeinschaft" und Satz 2 ge-
strichen.
- (4) Die Überschrift vor § 4 "2. Ab-
schnitt: Zulassung von landeswei-
ten Rundfunkprogrammen" wird
durch folgenden Text ersetzt:
- "2. Abschnitt:
Zulassung von bundesweiten
Rundfunkprogrammen
- § 3 b
Bundesweiter Rundfunk
- (1) Für bundesweites verbreitetes
Fernsehen gelten die Vorschriften
des Rundfunkstaatsvertrags (Arti-
kel 1 des Staatsvertrags über den
trischer Schwingungen ohne Ver-
bindungsleitung oder längs oder
mittels eines Leiters. Der Begriff
schließt Darbietungen ein, die ver-
schlüsselt verbreitet werden oder
gegen besonderes Entgelt emp-
fangbar sind, sowie Fernsehtext.
- (7) Programmschema ist die nach
Wochentagen gegliederte Über-
sicht für die Verteilung der tägli-
chen Sendezeit auf die Bereiche
Information, Bildung und Unterhal-
tung.
- (8) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Programmarten: Fernsehen, Hör-
funk, Videotext und Kabelver-
teildienst,
...
- (9) Veranstalter ist, wer nach Zulas-
sung durch die Landesanstalt für Rund-
funk Nordrhein-Westfalen (LfR) als
Veranstaltergemeinschaft ein
Rundfunkprogramm veranstaltet und
verbreitet. Die Veranstaltergemein-
schaft muß mindestens aus drei Perso-
nen bestehen oder eine juristische Per-
son sein, bei der drei oder mehr Perso-
nen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte
besitzen.
2. Abschnitt:
Zulassung von landesweiten Rundfunk-
programmen

Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV.NW. S. 408 -, zuletzt geändert durch den Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar/12. Februar 1997 - GV.NW. S. 158 -) und aus diesem Gesetz §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 7, 8, 10, 13, 15, 16 bis 18, 20 und § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen.

(3) Für bundesweiten verbreiteten Hörfunk gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags und aus diesem Gesetz §§ 4 bis 11, 13, 15, 16 bis 18, 20 und § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

3. Abschnitt:

Zulassung von landesweiten Rundfunkprogrammen“

- (5) Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

§ 4

Zulassung, Antragsverfahren

“(5) Wenn und soweit Mediendienste dem Rundfunk zuzuordnen sind, bedürfen Anbieter solcher Dienste einer Zulassung. Stellt die LfR im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, daß diese Voraussetzung vorliegt, muß der Anbieter nach seiner Wahl innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Feststellung ihm bekanntgegeben ist, einen Zulassungsan-

trag stellen oder den Mediendienst so anbieten, daß er nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von Mediensten sind berechtigt, bei der LfR einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen. "

(6) § 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort "juristische" die Worte "natürliche Personen," eingefügt.
- b) In Satz 4 werden vor dem Wort "Mitglieder" die Worte "natürlichen Personen," eingefügt.

2. In Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 wird das Wort "Veranstaltergemeinschaft" durch das Wort "Veranstalter" ersetzt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden dürfen juristische Personen und auf Dauer angelegte Personenvereinigungen. Ihnen darf eine Zulassung für die Verbreitung eines Rundfunkprogramms nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Sie müssen wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt, antragsgemäß durchzuführen. Die Mitglieder und die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 Grundgesetz verwirkt haben,
2. müssen gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können,
3. dürfen nicht aufgrund von Tatsachen Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz geben.

(2) Nicht zugelassen werden dürfen

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen, anderer öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, der jüdischen Kultusgemeinden und der Hochschulen

2. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche Vertreter der in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die zu den in Nummer 1 ausgeschlossenen Personen des öffentlichen Rechts in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen,
3. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind,
4. politische Parteien und Wählergruppen,
5. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder Personen sind, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
6. Unternehmen und Vereinigungen, die von einer oder mehreren der in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen oder von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

(7) § 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird gestrichen.
2. Absatz 7 wird Absatz 6.

§ 6

Zulassungsgrundsätze

(6) Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fenster-

programms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen.

(7) Die Zulassung für die Verbreitung eines Programms darf Hochschulen nur erteilt werden, wenn das Programm mit den von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben in funktionellem Zusammenhang steht.

(8) § 6 a wird gestrichen.

§ 6 a
Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Veranstalter darf in der Bundesrepublik Deutschland bundesweit im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu zwei Programme verbreiten, darunter jeweils nur ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information. Bei der Bestimmung der zulässigen Programmzahl sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit empfangbar sind. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an ihm Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Absatzes 4 steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen vergleichbar einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß dieses Veranstalters oder eines an diesem Veranstalter Beteiligten steht. Als vergleichbarer Einfluß gilt auch, wenn ein Veranstalter oder eine ihm bereits aus Gründen nach Satz 3 zurechenbare Person

- a) regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines anderen Veranstalters mit von ihm zuge lieferten Programmteilen gestaltet oder
- b) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger

Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines anderen Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(2) Die Zulassung für ein bundes- oder landesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm oder für ein bundes- oder landesweit verbreitetes Fernsehspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information darf nur an einen Veranstalter erteilt werden, an dem keiner der Beteiligten 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluß ausübt.

(3) Wer am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms oder am Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms mit Schwerpunkt Information mit 25 und mehr, aber weniger als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist oder sonst maßgeblich, auch in den Formen des Absatzes 1 Satz 4, Einfluß nehmen kann, darf nur an zwei weiteren Veranstaltern entsprechender Programme und nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein oder auf diese Veranstalter nicht in sonstiger Weise maßgeblich, auch nicht in den Formen des Absatzes 1 Satz 4, Einfluß ausüben.

(4) Stellen die Absätze 1 bis 3 auf die Beteiligung an einem Veranstalter oder auf die Beteiligung eines Veranstalters ab und ist der Veranstalter oder der Beteiligte ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, so sind die so verbundenen Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und

deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters zusammenzufassen. Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(5) In bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen und Spartenprogrammen sind Fensterprogramme zulässig. In bundesweit terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme sollen landesweite Fensterprogramme aufgenommen werden. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Veranstalter des Fensterprogramms sicherzustellen. Die LfR stimmt die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht mit den übrigen Landesmedienanstalten unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab. § 19 Abs. 2 Satz 1 findet auf landesweite Fernsehfensterprogramme keine Anwendung.

- (9) In § 7 Abs. 1 wird die Angabe "§§ 5, 6 Abs. 1 bis 3, 5 und § 6 a" durch die Angabe "§§ 5, 6 Abs. 1 bis 3 und 5" ersetzt.

§ 7 Vorrangige Zulassung

(1) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3, 5 und § 6 a und sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller in derselben Programmart, demselben Verbreitungsgebiet und derselben Verbreitungsart vorhanden, so wirkt die LfR auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin.

- (10) § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Inhalt der Zulassung

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die An-

(2) Die Zulassung wird erteilt für die Programmart, die Programmkategorie, die Programmdauer, das Programm-

gabe "§ 34" durch die Angabe "§ 51" ersetzt und der Klammerzusatz "(Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland)" gestrichen.

- b) In Satz 4 werden die Worte "einer bestimmten anderen Veranstaltergemeinschaft" durch die Worte "einem bestimmten anderen Veranstalter" ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort "Bildung" das Wort ", Beratung" eingefügt.

3. Absatz 4 wird gestrichen.

schema, das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die Übertragungskapazität. Die Zulassung kann auch für solche Satellitenübertragungskapazitäten erteilt werden, die der LfR nicht durch Entscheidung der Landesregierung nach § 3 zugeordnet wurden. Die Zulassung nach Satz 2 umfaßt die Nutzung anderer Satellitenübertragungskapazitäten im Sinne des Satzes 2 oder solcher, die in einem Verfahren nach § 34 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) zugeordnet worden sind. Im Falle des § 6 Abs. 2 und 3 wird die Zulassung für ein mit einer bestimmten anderen Veranstaltergemeinschaft gemeinsam veranstaltetes Vollprogramm und für ein gemeinsames Programmschema (§ 6 Abs. 3 Satz 1) erteilt.

(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LfR mindestens einen Monat vorher an. Die LfR untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung bestehen.

(4) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse am Veranstalter eines bundes- oder landesweiten Rundfunkprogramms und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 6 a Abs. 1 bis 3 sind der LfR vor ihrem Vollzug anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an dem Veranstalter unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der LfR als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

4. Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 1, 3, 4 und Nummer 2 Satz 1, 2, 3 wird jeweils das Wort "Veranstaltergemeinschaft" durch das Wort "Veranstalter" ersetzt.

(5) Für eine Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen über ein gemeinsames Vollprogramm (§ 6 Abs. 2 und 3) gelten folgende Bestimmungen:

1. Will eine der beiden Veranstaltergemeinschaften kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzuzeigen. Diese hat auf eine Fortdauer der Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft mit der Kündigung. Die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programm-schemata entsprechend anpassen. Die Anpassung ist der LfR spätestens einen Monat vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Absatz 3 findet keine Anwendung.
2. Kündigt eine Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 aus den in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten Gründen, so hat sie diese Gründe gleichzeitig der LfR mitzuteilen. Die LfR widerruft die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft zu dem in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt, wenn ein in dieser Bestimmung genannter Kündigungsgrund vorliegt. Die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programm-schemata entsprechend anpassen. Die Anpassung ist der LfR spätestens einen Monat vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Absatz 3 findet keine Anwendung.

(11) § 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) §§ 21, 22, 24 Rundfunkstaatsvertrag finden sinngemäße Anwendung, soweit das für das Verfahren nach diesem Abschnitt erforderlich ist."

2. Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. Absatz 4 wird Absatz 2.

(12) § 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Satz 3 wird Satz 2.

2. In Absatz 5 Buchstabe a) werden nach "§ 8 Abs. 3 Satz 2" die Worte "oder § 24 Abs. 2 Satz 2" eingefügt.

§ 9

Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der LfR alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der LfR bestimmten Frist nicht nach, ist sein Antrag abzulehnen.

(3) Der Antragsteller hat der LfR Änderungen bei den nach §§ 5 bis 6 a erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen, die nach der Zulassung eintreten.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, der LfR die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Verfahren bei Rechtsverstößen,
Rücknahme und Widerruf

(3) Die LfR kann bestimmen, daß Beanstandungen nach Absatz 1 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 67 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Bei bundesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen, für die die LfR die Zulassung erteilt hat, gilt § 67 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandungen nach Satz 1 hat die LfR nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

- a) nachträglich eine Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 6 Abs. 4,

- bei lokalem Rundfunk nach § 25 Abs. 1 und § 29, entfällt, wenn trotz Versagung der Erlaubnis nach § 8 Abs. 3 Satz 2 das festgelegte Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten werden oder wenn der Veranstalter oder die weiteren anmeldepflichtigen Personen die geplanten Veränderungen vollziehen, ohne daß die LfR die nach § 8 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Unbedenklichkeitsbestätigung erteilt hat,
3. Absatz 7 Buchstabe c) wird gestrichen.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- ...
- c) eine nach § 7 Abs. 3 maßgebliche Voraussetzung weggefallen ist und innerhalb von sechs Monaten nicht wiederhergestellt wird.
- (13) Die Überschrift "3. Abschnitt: Programmanforderungen" wird durch die Überschrift "4. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstalter" ersetzt.
3. Abschnitt:
Programmanforderungen
- (14) § 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- § 12
Programmgrundsätze
- "Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, die internationale Verständigung, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein."
- (2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung

(15) § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

"a) zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),"

2. Die bisherigen Buchstaben a) bis e) des Satzes 1 werden die Buchstaben b) bis f).

3. In Satz 1 Buchstabe b) werden die Wörter "zum Rassenhaß aufstacheln oder" gestrichen.

von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

§ 14

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,

- | | | |
|------|---|---|
| (16) | Die Überschrift "4. Abschnitt: Pflichten der Veranstalter" wird gestrichen. | 4. Abschnitt: Pflichten der Veranstalter |
| (17) | In § 15 Abs. 2 werden die Worte "im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland" durch die Worte "in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union" ersetzt. | § 15 Verantwortlichkeit (2) Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllt und seine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. |
| (18) | In § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "bundesweit" durch das Wort "landesweit" ersetzt. | § 15 a Jugendschutzbeauftragter (1) Jeder Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms beruft jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz hat die Aufgabe, den oder die Verantwortlichen für den Inhalt des Fernsehprogramms (§ 15) in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des P r o g r a m m e i n k a u f s , der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. |
| (19) | In § 17 Abs. 3 wird der Punkt gestrichen und werden folgende Worte angefügt: "oder ihre kostenlose Übersendung verlangen.". | § 17 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme (3) Die LfR kann innerhalb der Fristen des Absatz 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen. |
| (20) | § 19 wird wie folgt geändert: 1. In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Wort "einzuräumen," wie folgt gefaßt: "wenn sie in Nordrhein-Westfalen mit a) einem Listenwahlvorschlag, einer Landesliste | § 19 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte (2) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat Parteien oder Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in |

oder einer Landesreserve-
liste oder

b) in einem Sechstel der
Wahlkreise mit Kreiswahl-
vorschlägen

zugelassen sind."

Nordrhein-Westfalen

- a) einen Listenwahlvorschlag, eine
Landesliste oder eine Landesre-
servedliste aufgestellt oder
- b) in einem Sechstel der Wahlkrei-
se Kreiswahlvorschläge einge-
reicht

haben. Alle Parteien und Wählergrup-
pen sind gleichzubehandeln; § 5 Abs. 1
Satz 2 bis 4 Parteiengesetz gilt
entsprechend. Für Sendezeiten zur
Wahlwerbung, die ein Veranstalter oh-
ne Verpflichtung nach diesem Gesetz
oder über die Verpflichtung nach Satz 1
hinaus einräumt, gilt Satz 2 entspre-
chend.

2. Absatz 8 wird gestrichen.

(8) In bundesweit verbreiteten Pro-
grammen sind den Evangelischen Kir-
chen, der Katholischen Kirche und den
jüdischen Gemeinden auf Wunsch an-
gemessene Sendezeiten zur Übertra-
gung religiöser Sendungen einzuräu-
men; die Veranstalter können die Er-
stattung ihrer Selbstkosten verlangen.
Politische Parteien oder Vereinigungen,
für die ein Wahlvorschlag zum Deut-
schen Bundestag oder zum Europäi-
schen Parlament zugelassen ist, erhal-
ten zur Vorbereitung der Wahlen an-
gemessene Sendezeiten entsprechend
§ 5 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz; sie
sind bei einer Kostenerstattung gemäß
dem Umfang der jeweiligen Sendungen
gleichzubehandeln.

(21) § 21 Abs. 1 erhält folgende Fas-
sung:

"(1) Veranstalter können ihre
Rundfunkprogramme durch Ein-
nahmen aus Werbung, durch son-
stige Einnahmen, insbesondere
durch Entgelte der Teilnehmer
(Abonnements oder Einzelentgel-
te), sowie aus eigenen Mitteln fi-
nanzieren."

§ 21
Finanzierungsarten

(1) Die Finanzierung der Veranstalter
erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus
Werbung und durch Entgelte (Abonne-
ments und Einzelentgelte) der Teilneh-
mer.

(22) In § 22 a Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.

§ 22 a
Einfügung der Werbung

(6) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens oder häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

(23) 1. Dem § 22 d wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 22 d
Richtlinien der LfR

"Sie stellt hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und dem ZDF her und führt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch."

Die LfR erläßt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 bis 22 c.

2. In § 23 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 und 4" durch den Ausdruck "§ 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3" ersetzt.

§ 23
Anzuwendende Vorschriften

(2) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 9 Satz 1, Abs. 10, §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 9 bis 11 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 13 bis 15, 16 bis 18, 19 Abs. 3, 5 bis 7, §§ 20 bis 22 d, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist.

(24) § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24
Grundsätze für lokalen Rundfunk

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

(1) Lokaler Rundfunk ist dem Gemein-

"Die lokalen Programme sollen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern und die Lebenswirklichkeit und die Sichtweisen von Frauen angemessen berücksichtigen."

wohl verpflichtet. Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Rundfunkteilnehmern angenommen zu werden. In jedem lokalen Programm muß die Vielfalt der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen. Jedes lokale Programm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Wenn damit ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk gewährleistet werden kann, kann die LfR auf Antrag

1. ein abweichendes Verbreitungsgebiet nach § 31 Abs. 1 Satz 3 festlegen,
2. eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen,
3. befristet an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz NW) eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden zulassen."

(2) Ein lokales Hörfunkprogramm (§ 2 Abs. 2) muß eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden, ein lokales Fernsehprogramm (§ 2 Abs. 2) von mindestens 30 Minuten haben. Wenn ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk mit einer täglichen Programmdauer von mindestens acht Stunden nicht gewährleistet ist, kann die LfR statt der Festlegung eines abweichenden Verbreitungsgebietes nach § 31 Abs. 1 Satz 3 eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden im lokalen Hörfunk zulassen, wenn damit ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk gewährleistet werden kann. Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programmaustausch treffen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 45 Minuten," und wird nach dem Wort "Theater," das Wort "Schulen," eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
"Sendezeiten für Programmbeiträge nach Satz 1 sollen innerhalb oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Programmschema für redaktionelle lokale Wortbeiträge vorgesehenen Sendezeit stehen, wenn die Beteiligten keine anderweitige einvernehmliche Regelung erzielen."
c) Die bisherigen Sätze 3 bis 10 werden Sätze 4 bis 11.

(4) Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 15 vom Hundert der Sendezeit, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, einbeziehen,

1. die nicht über die Befugnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 verfügen,
2. deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
3. die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 erfüllen,
4. die nicht nach § 5 Abs. 2 von der Antragstellung ausgeschlossen sind; dies gilt nicht für Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen,
5. deren Mitglieder ihre Wohnung im Verbreitungsgebiet (§ 31) haben.

Programmbeiträge im Sinne dieser Vorschrift sind Beiträge, die von den im Verbreitungsgebiet (§ 31) tätigen Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung in diesem Verbreitungsgebiet oder in einem Teil davon bestimmt sind. Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Satz 2 nicht mitwirken. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie muß den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. § 35 Abs. 7 Nr. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch Satzung der LfR in entsprechender Anwendung der Grundsätze nach § 35 Abs. 8 Nr. 2, 3 und 4 geregelt. Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthal-

(25) § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

"die veranschlagten Aufwendungen dürfen die Erträge nicht übersteigen."

2. In Satz 6 wird folgender Klammerzusatz nach dem Wort "Angaben" eingefügt:

"(insbesondere Jahresabschlüsse und Vereinbarungen der Betriebsgesellschaft mit Dritten, derer sich die Betriebsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient)"

(26) § 26 wird wie folgt geändert:

ten. Gesponserte Programmbeiträge sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die LfR.

§ 25

Veranstaltergemeinschaft

(4) Die Veranstaltergemeinschaft stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen einzustellen sind. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu beachten. Die Veranstaltergemeinschaft ist an die Ansätze des Wirtschafts- und Stellenplans gebunden. Der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft stellt den Entwurf beider Pläne in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft auf und legt der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Entwurf unerledigte Einwände der Betriebsgesellschaft zur Beschlußfassung vor. Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle nach Satz 1 erforderlichen Angaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Veranstaltergemeinschaft kann diese Unterlagen der LfR zum Zwecke der Beratung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zur Verfügung stellen.

§ 26

Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

(2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes:

...

2. Umfaßt das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis oder nur eine kreisfreie Stadt, so erfolgt die Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 durch den Kreistag oder den Rat der kreisfreien Stadt. Umfaßt das Verbreitungsgebiet über

einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, so erfolgt die Bestimmung durch eine Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungen der Vertreterversammlung werden von der LfR einberufen und geleitet. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der für die letzte Kommunalwahl maßgeblichen Bevölkerungszahl. Die Kreise und/oder kreisfreien Städte entsenden je 10 000 Einwohner einen Vertreter. Gehören aus einem Kreis nicht alle kreisangehörigen Gemeinden zum

1. Absatz 2 Nr. 2 Satz 12 erhält folgende Fassung:

"Endet die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bestimmten Mitglieds, so benennen die beteiligten Räte der Gemeinden bzw. die Kreistage auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Person, die an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt."

Verbreitungsgebiet, so erfolgt die Entsendung der Vertreter anstelle des Kreises durch die kreisangehörigen Gemeinden. Kreisangehörige Gemeinden entsenden mindestens zwei Vertreter, im übrigen gilt Satz 6 entsprechend. Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt. Die Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung. Die Satzung kann die Benennung einer Person vorsehen, die im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines vom Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder von der Vertreterversammlung Entsandten an dessen Stelle und für dessen Entsendungszeitraum Mitglied der Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird.

2. In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Veranstaltergemeinschaft" durch das Wort "Veranstalter" ersetzt.

(7) Jedes Mitglied des Vereins und des Vorstands

1. muß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllen,
2. muß im Verbreitungsgebiet seine Wohnung oder seinen ständigen Aufenthalt haben,
3. darf nicht zu den Personen gehören, derentwegen Veranstaltergemeinschaften nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 von der Zulassung ausgeschlossen sind.
Die Mitglieder des Vereins müssen den Stellen, die sie bestimmt haben (Absatz 1 Satz 1), nicht angehören.

(27) § 27 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "Nr. 3, 8 und 9" durch die Angabe "Nr. 3, 5 bis 9 und 11" ersetzt.

§ 27

Mitgliederversammlung und Vorstand

(2) ...

Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliederversammlung die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3, 8 und 9 durch Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder dem Vorstand übertragen, aber jederzeit mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder wieder an sich ziehen kann.

2. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "über die Aufstellung des Programmschemas," gestrichen.

(4) ...

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin, über die Aufstellung des Programmschemas, über den Abschluß, die Änderung und die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl und die Abberufung des Vorstands und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit aller Mitglieder.

(28) § 29 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Angaben (§ 25 Abs. 4 Satz 6) zur Verfügung zu stellen,".

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

§ 29

Betriebsgesellschaft;
Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft

(2) Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft enthalten, daß eine Kündigung nach Absatz 7 nur mit einer Frist von einem halben Jahr bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen darf. Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft enthalten, Rundfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft zu übernehmen. Sie muß die Verpflichtung der Betriebsgesellschaft enthalten, für die Dauer der Zulassung

1. die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen,
2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen; dies umfaßt auch die Mittel dafür, daß im Rahmen der Veranstaltergemeinschaft organisatorische Aufgaben haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen werden können,
3. für die Veranstaltergemeinschaften in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen; dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden,
4. einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen zu lassen,

2. Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die §§ 107, 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung."
5. die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft zu treffen.
- (6) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind (kommunale Träger), haben bis zur Zulassung der Veranstaltergemeinschaft das Recht, eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen. § 89 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(29) § 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Jeder Veranstalter eines Rahmenprogramms muß sich gegenüber der LfR verpflichten, jeder Veranstaltergemeinschaft die Verbreitung des Rahmenprogramms zu gleichen Bedingungen anzubieten."

2. In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

§ 30
Rahmenprogramm

(1) Veranstaltergemeinschaften können untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms oder über die Veranstaltung und Verbreitung von eigener Werbung im Programm des Dritten treffen. Für das Rahmenprogramm gelten die Vorschriften des 2. bis 5. Abschnitts mit Ausnahme der §§ 15 a, 19 Abs. 2, 3 und 5 bis 7; veranstaltet und verbreitet der Westdeutsche Rundfunk Köln aufgrund einer Vereinbarung nach Satz 1 das Rahmenprogramm, so gilt dafür das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln". Die LfR kann auf Antrag einer Veranstaltergemeinschaft (§ 25), auch wenn diese noch nicht zugelassen ist, dem Veranstalter des Rahmenprogramms bis zu sechs Monaten die Verbreitung des Rahmenprogramms unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlauben, wenn der Veranstalter des Rahmenprogramms schriftlich der LfR seine Zustimmung erklärt hat. Die LfR ist verpflichtet, die Erlaubnis auf Verlangen der Veranstaltergemeinschaft unverzüglich zu widerrufen. Eine erneute Erlaubnis ist nicht zulässig.

(30) § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Erfüllen mehrere Mitglieder der Hochschulen die Voraussetzungen für eine Zulassung, so soll die LfR darauf hinwirken, daß alle Antragsteller Sendungen verbreiten können. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Nutzung der Übertragungskapazität zeitlich auf die Antragsteller aufgeteilt werden."

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

(31) In § 38 Abs. 4 wird der Klammerzusatz "(Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland)" gestrichen.

(32) In § 39 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

§ 33 a

Sendungen in Hochschulen

(2) § 4 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14, 15, 16, 18 und 22 c gelten entsprechend. Das Mitglied der Hochschule, welches die Sendung verbreitet, gilt als Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften. Verbreiten mehrere Mitglieder der Hochschule die Sendung, gelten diese als Veranstalter. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

§ 38

Weiterverbreitungsgrundsätze

(4) Für bundesweit weiterverbreitete inländische Rundfunkprogramme gilt anstelle der Absätze 1 bis 3 das im Ursprungsland geltende Recht einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland).

§ 39

Verfahren

(1) Der Anbieter eines Rundfunkprogramms oder der Betreiber einer Kabelanlage hat die Weiterverbreitung spätestens zwei Monate vor deren Beginn der LfR anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für die in § 41 Abs. 1 bezeichneten Rundfunkprogramme in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet. Die Anzeige kann auch mit dem Fernsehprogramm weiterverbreiteten Videotext umfassen.

(33) § 41 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "die durch Gesetz für Nordrhein-Westfalen bestimmten" durch die Worte "vorrangig die aufgrund des WDR-Gesetzes, des ZDF-Staatsvertrags und die aufgrund des Rundfunkstaatsvertrags veranstalteten öffentlich-rechtlichen Programme" ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "am Einspeisepunkt" durch die Wörter "im versorgten Gebiet" ersetzt.

§ 41

Rangfolge

(1) Die Kanäle einer Kabelanlage sind vom Betreiber der Kabelanlage so zu belegen, daß alle angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die durch Gesetz für Nordrhein-Westfalen bestimmten Rundfunkprogramme, die aufgrund einer Zulassung (§ 4) terrestrisch verbreiteten landesweiten Rundfunkprogramme, die lokalen Rundfunkprogramme im jeweiligen Verbreitungsgebiet und die Offenen Kanäle (§ 35) empfangen können.

(2) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle übrigen weiterverbreiteten (§ 39), aufgrund einer Zulassung (§ 4) verbreiteten und terrestrisch mit durchschnittlichem Antennenaufwand am Einspeisepunkt der Kabelanlage empfangbaren Programme einzuspeisen, trifft die LfR eine Rangfolgeentscheidung. Bei der Rangfolgeentscheidung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Rundfunkprogramme muß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen und auf diese Weise umfassende Information geben.
2. Bei der Rangfolgeentscheidung ist insbesondere abzuwägen:
 - a) der Beitrag des Programms zur Angebots-, Sparten- und Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage verbreiteten Rundfunkprogramme,
 - b) die inhaltliche Vielfalt des Programms und der Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung am

- Gesamtprogramm,
- c) in welchem Umfang im Programm die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Nordrhein-Westfalen oder in Teilgebieten des Landes dargestellt werden und welchen Beitrag das Programm damit zur Meinungsvielfalt in Nordrhein-Westfalen leistet,
 - d) der Beitrag des Programms für die Darstellung der föderalen und kulturellen Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland,
 - e) der Beitrag des Programms zur kulturellen und Sprachenvielfalt im Gesamtangebot des Kabelnetzes,
 - f) die Berücksichtigung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen im Programm,
 - g) der Beitrag des Programms zur Verständigung und zur Vereinigung der Völker Europas,
 - h) der Anteil des Programms an Eigen-, Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen oder europäischen Raum.
- Bei der Entscheidung nach Satz 1 ist auch die Akzeptanz des Programms bei den an der Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu berücksichtigen.
3. Programme, die im wesentlichen aus gleichen Inhalten bestehen und nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, können unter Berücksichtigung der Auswahlgrundsätze der Nummer 2 nur einmal berücksichtigt werden. Dabei müssen die Programme nach Absatz 1 empfangen werden können.

- b) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter "am Einspeisepunkt" durch die Wörter "im versorgten Gebiet" ersetzt.
- c) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- "In die Rangfolgeentscheidung nach Satz 1 sind terrestrische Programme, die im versorgten Gebiet der Kabelanlage nur mit erhöhtem Antennenaufwand zu empfangen sind, einzubeziehen, wenn der Anbieter des Rundfunkprogramms oder der Betreiber der Kabelanlage dies der LfR angezeigt hat (§ 39)."
3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- "Die LfR kann durch Satzung bestimmen, daß die Entscheidung nach Satz 1 in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 18 Monate getroffen wird."
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
4. Bei grenznahen Verbreitungsgebieten ist mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangbaren Programme weiterzuverbreiten. Sieht eine Rangfolgeentscheidung die Weiterverbreitung von Programmen nach Satz 1 vor, stehen sie Programmen nach Absatz 1 gleich.
5. Die LfR kann bestimmen, daß bis zu zwei weitere fremdsprachige Programme, die für ausländische Bürgerinnen und Bürger bestimmt sind, in solchen Kabelanlagen unter Beachtung der Auswahlgrundsätze nach Nummer 2 vorrangig eingespeist werden, in deren Verbreitungsgebiet diese ausländischen Bürgerinnen und Bürger einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung stellen.
- (6) Die LfR trifft die nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 erforderlichen Feststellungen. Sie entscheidet im Benehmen mit den Kabelanlagenbetreibern über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme stellt sie das Benehmen mit dem WDR, dem Deutschlandradio oder dem ZDF her. Die LfR soll für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung festsetzen. § 40 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

4. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In der Satzung ist insbesondere zu regeln, daß

1. die Rangfolgeentscheidung mit der Kanalzuweisung sowohl dem Kabelanlagenbetreiber als auch den betroffenen Veranstaltern mitgeteilt wird und
2. für den Empfang mit durchschnittlichem Antennenaufwand im versorgten Gebiet der Kabelanlage technische Kriterien zugrunde gelegt werden, die sich an den Empfangsmöglichkeiten durchschnittlicher Hausantennenanlagen nach dem Stand der Technik orientieren."

- (34) Der 10. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"10. Abschnitt:
Verteildienste

§ 43
Verteildienste von Rundfunkveranstaltern

Jeder Rundfunkveranstalter kann über die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten zugleich Verteildienste verbreiten. Für die Verteildienste gilt der Mediendienste-Staatsvertrag vom 27. Juni 1997 (GV.NW. S. 158) und § 20 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag.

(7) Die LfR regelt das Nähere unter Beachtung der Absätze 1 bis 3, 5 und 6 durch Satzung. In der Satzung ist zu regeln, daß die Weiterverbreitungsentscheidung mit der Kanalzuweisung sowohl dem Kabelanlagenbetreiber als auch den betroffenen Veranstaltern mitgeteilt wird.

10. Abschnitt:
Textverteildienste

§ 43
Videotext

Jeder Veranstalter eines Fernsehprogramms kann über die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten zugleich Videotext veranstalten und verbreiten.

§ 44

Übertragungskapazitäten für Verteildienste

Übertragungskapazitäten dürfen im übrigen (§ 43) für Verteildienste nur genutzt werden, wenn und soweit für Fernsehen oder Hörfunk keine Zulassungsanträge oder Weiterverbreitungsanträge vorliegen."

(35) § 45 erhält folgende Fassung:

"§ 45

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden. Die bestehenden Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften bleiben unberührt."

(36) § 46 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gendarstellungen der

§ 44

Kabeltextverteildienst

(1) Die ausschließliche Nutzung eines Fernsehkanals für die Veranstaltung und Verbreitung eines Textverteildienstes (Kabeltextverteildienst) wird nur zugelassen, wenn Zulassungsanträge für eine andere Programmart nicht vorliegen.

(2) Für Kabeltextverteildienste gelten die §§ 2 bis 5, 6 Abs. 1 und 4 und § 6 a Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 7 bis 15, § 16 Abs. 2 bis 5, §§ 20, 21, 24 Abs. 1, §§ 31 bis 33, 37 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3, Abs. 3, § 38 Abs. 1 und 2, §§ 39 bis 42 sowie die §§ 45 bis 50 dieses Gesetzes und § 5 Satz 1, §§ 7 und 8 Bildschirmtext-Staatsvertrag (Artikel 6 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland).

§ 45

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden und bleiben die bestehenden Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften unberührt.

§ 46

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für

Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln."

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "seinem Persönlichkeitsrecht" durch die Wörter "seinen schutzwürdigen Interessen" ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten" und nach dem Wort "Daten" die Wörter "auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder" eingefügt.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend."

dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

- (37) Nach § 46 werden folgende §§ 46 a und 46 b eingefügt

" § 46 a

Grundsätze für die Datenverarbeitung bei Teilnehmerentgelten

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Programmen gegen Entgelt (§ 21 Abs. 1) dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit es dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder soweit der Teilnehmer eingewilligt hat.

(2) Für andere Zwecke dürfen diese Daten nur verwandt werden, soweit es dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder der Teilnehmer eingewilligt hat.

(3) Die Inanspruchnahme von entgeltpflichtigen Programmen darf nicht von einer Einwilligung zur Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

(4) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für die Übermittlung von entgeltpflichtigen Programmen hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder nur so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(5) Der Teilnehmer ist vor der Erhebung über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Teilnehmers ermöglichen und eine Erhebung,

Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Teilnehmer vor Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muß für den Teilnehmer jederzeit abrufbar sein. Der Teilnehmer kann auf die Unterrichtung verzichten. Die Unterrichtung und der Verzicht sind zu protokollieren. Der Verzicht gilt nicht als Einwilligung im Sinne von Absatz 2.

(6) Der Teilnehmer ist vor seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Rundfunkveranstalter sicherstellt, daß

1. sie nur durch eindeutige und bewußte Handlung des Teilnehmers erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann,
4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert und
5. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Teilnehmer abgerufen werden kann.

(8) Der Rundfunkveranstalter hat dem Teilnehmer die Inanspruchnahme von entgeltpflichtigen Programmen und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

Der Teilnehmer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

§ 46 b
Bestandsdaten

(1) Der Rundfunkveranstalter darf personenbezogene Daten eines Teilnehmers erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Gestaltung oder Änderungen eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von entgeltpflichtigen Programmangeboten erforderlich sind (Bestandsdaten).

(2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung technischer Einrichtungen des Rundfunkveranstalters ist nur zulässig, soweit der Teilnehmer in diese ausdrücklich eingewilligt hat.

(38) § 47 wird wie folgt gefaßt:

§ 47
Datenverarbeitung bei entgeltpflichtigen Programmen

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu ermöglichen (Nutzungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der Pro-

§ 47
Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und

grammangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

Die Abrechnung über die in Anspruch genommenen Programmangebote darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte.

(2) Zu löschen sind

1. Nutzungsdaten frühestmöglich, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung,
2. Abrechnungsdaten, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Teilnehmerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme von Programmen gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises zu löschen, es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Zeit bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen.

(3) Die Übermittlung von Nutzungs- und Abrechnungsdaten an Dritte ist unzulässig. Das gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter, soweit die Übermittlung zur Erhebung des von dem Teilnehmer zu leistenden Entgelts erforderlich ist.

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten (Absatz 1 Nr. 2) darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte. Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Absatz 1 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

(3) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche des Betroffenen nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Betroffene hat ferner Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- und Verbindungsdaten, soweit diese nach Absatz 2 zu löschen sind.

(4) Nutzungsprofile sind nur bei der Verwendung von Pseudonymen zulässig. Unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 2 Satz 5 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Satz 4 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

(5) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsansprüche des Teilnehmers nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Teilnehmer ist insbesondere berechtigt, jederzeit die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich einzusehen. Die Auskunft ist auf Verlangen des Teilnehmers auch elektronisch zu erteilen.

(6) Wer Nutzungs- oder Abrechnungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Nutzungsdaten nach Absatz 2 Nr. 1 gelöscht werden,

2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Nr. 2 gelöscht werden,
3. der Teilnehmer die Verbindung zur Inanspruchnahme von entgeltpflichtigen Programmen jederzeit abbrechen kann,
4. der Teilnehmer nur durch eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
5. die Daten über die Nutzung der Inanspruchnahme von entgeltpflichtigen Programmen gegenüber der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind,
6. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten."

(39) § 49 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 28" durch die Angabe "§ 36" ersetzt.

§ 49

Datenschutzüberwachung

(1) Jeder Veranstalter, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, hat binnen eines Monats nach Erteilung der Zulassung schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der LfR dessen Namen mitzuteilen. § 28 Abs. 2 bis 4 Bundesdatenschutzgesetz gilt entsprechend. Die LfR kann die Frist nach Satz 1 auf Antrag des Veranstalters um höchstens drei Monate verlängern, wenn er glaubhaft darlegt, daß die Einhaltung dieser Frist für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 29 Satz 3" durch die Angabe "§ 37" ersetzt.
- (40) § 50 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe "§ 29 Satz 3 Nr. 1" durch die Angabe "§ 37 Abs. 2" ersetzt.

(2) Der vom Veranstalter bestellte Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Abschnitts sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten der LfR für den Datenschutz (§ 50) wenden. § 29 Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz gilt entsprechend.

§ 50
Beauftragter der LfR für den Datenschutz

(9) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz oder die von ihm beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die nach § 29 Satz 3 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz von dem Beauftragten für den Datenschutz zu führende Übersicht, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.
 2. In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe "§§ 30, 40" durch die Angabe "§ 38" ersetzt.

(10) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne der §§ 30, 40 Bundesdatenschutzgesetz zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

(41) § 52 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "§ 30 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland)" durch die Angabe "§ 38 Rundfunkstaatsvertrag" ersetzt.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die LfR veröffentlicht gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten alle drei Jahre oder auf Anforderung der Länder einen Bericht der KEK über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Fernsehen und medienrelevanten verwandten Märkten,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 26 bis 32 Rundfunkstaatsvertrag und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen Stellung nehmen. Die Landesmedienanstalten veröffentlichen jähr-

§ 52
Aufgaben

(2) ...

3. mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die Aufgaben nach § 30 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) wahrzunehmen,

(4) Die LfR veröffentlicht gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, einen von einem unabhängigen Institut zu erstellenden Bericht über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk unter Berücksichtigung von

1. Verflechtungen zwischen Hörfunk und Fernsehen sowie zwischen Rundfunk und Presse,
2. horizontalen Verflechtungen zwischen Rundfunkveranstaltern in verschiedenen Verbreitungsgebieten und
3. internationalen Verflechtungen im Medienbereich.

Der Bericht soll auch zur Anwendung der §§ 6, 6 a und 12 und zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmungen sowie zu erforderlichen Regelungen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht Stellung nehmen. Für den Bericht stellt die LfR dem beauftragten

lich eine von der KEK zu erstellende Programmliste. In die Programmliste sind alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte aufzunehmen.“

(42) § 53 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Worte "Veranstaltergemeinschaften von Rundfunkprogrammen einschließlich von Textverteil-diensten" durch die Worte "Veranstalter von Rundfunkprogrammen" ersetzt.
2. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "§ 47 WDR-Gesetz" wird durch die Angabe "§ 45 WDR-Gesetz" ersetzt.
 - b) Nach den Worten "Landesmedienanstalt angehören" werden die Worte "oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient," eingefügt.
 - c) Das Wort "dieser" wird durch das Wort "diesen" ersetzt.

Institut Informationen über die nach Satz 1 bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.

§ 53

Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) ...

3. Veranstaltergemeinschaften von Rundfunkprogrammen einschließlich von Textverteil-diensten nach diesem Gesetz und deren Mitglieder, mit Ausnahme des in § 55 Abs. 5 Nr. 11 genannten Mitglieds der Rundfunkkommission, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassene Anbieter, Mitglieder ihrer Organe und Personen, die zu dem Rundfunkveranstalter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen,
4. Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters und Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmer-ähnlichen Verhältnis zu diesem stehen, Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 WDR-Gesetz oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesem stehen und Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.

- (43) In § 55 Abs. 5 Nr. 6 werden nach dem Wort "Bildender" die Wörter "Künstlerinnen und" eingefügt.
- § 55
Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder
- (5) ...
6. ein Mitglied durch den Berufsverband Bildender Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
- (44) In § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- "6. Bestimmung seines ständigen Vertreters."
- § 57
Aufgaben der Rundfunkkommission
- (2) Der Zustimmung der Rundfunkkommission bedürfen folgende Maßnahmen des Direktors:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 2. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
 3. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
 4. Verträge, deren Gesamtaufwand 100 000 DM jährlich überschreitet; dies gilt nicht für den Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 5. über- und außerplanmäßige Ausgaben.
- (45) In § 59 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte "oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreter" gestrichen.
- § 59
Sitzungen der Rundfunkkommission
- (5) Für Beschlüsse der Rundfunkkommission ist die Zustimmung der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung, über Untersagungen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen sowie über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über die Abberufung des Direktors oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission.

(46) § 60 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte "mit Ausnahme seines Stellvertreters oder seiner beiden Stellvertreter" gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte "sein Stellvertreter" durch die Worte "sein ständiger Vertreter" ersetzt.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Direktor ernennt seinen ständigen Vertreter höchstens für die Dauer seiner Wahlperiode."
3. Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

(47) § 61 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "und seiner Stellvertreter" gestrichen.
2. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Rundfunkkommission wählt den Direktor auf sechs Jahre."

§ 60

Aufgaben des Direktors

(1) ...

8. mit Ausnahme seines Stellvertreters oder seiner beiden Stellvertreter Angestellte und Arbeiter der LfR einzustellen, höherzugruppieren oder zu entlassen und die sonstigen Befugnisse des Arbeitgebers ihnen gegenüber wahrzunehmen,

(2) Der Direktor leitet und verteilt die Geschäfte der LfR. § 57 Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Verhinderung des Direktors nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr. Sind durch die Rundfunkkommission zwei Stellvertreter gewählt, nimmt der Erste Stellvertretende Direktor, soweit auch dieser verhindert ist, der Zweite Stellvertretende Direktor die Aufgaben und Befugnisse des Direktors wahr. Der Direktor nimmt mit Ausnahme der in § 60 Abs. 1 Nr. 8 genannten Maßnahmen der Einstellung, der Höhergruppierung und der Entlassung alle Befugnisse eines Arbeitgebers gegenüber seinem Stellvertreter oder seinen Stellvertretern wahr.

§ 61

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß des Direktors und seiner Stellvertreter

(1) Die Rundfunkkommission wählt den Direktor und bis zu zwei Stellvertreter auf sechs Jahre; mindestens einer von diesen muß die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Bewerber sind durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Der Direktor nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "und sein/seine Stellvertreter können" durch das Wort "kann" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte "Sie sind" durch die Worte "Er ist" ersetzt.
4. In Absatz 3 werden die Worte "oder Stellvertreters" gestrichen.
- (2) Der Direktor und sein/seine Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Vom Amt des Direktors oder Stellvertreters ist ausgeschlossen, wer
- a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat,
 - b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 - d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
 - e) Mitglied der Rundfunkkommission ist.
5. In Absatz 4 werden die Worte "und seinem Stellvertreter oder seinen Stellvertretern" gestrichen und das Wort "diesen" durch das Wort "diesem" ersetzt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Rundfunkkommission schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor und seinem Stellvertreter oder seinen Stellvertretern ab und vertritt die LfR gegenüber diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (48) § 65 wird wie folgt geändert:
- § 65
Finanzierung
1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag" durch die Wörter "§ 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (Artikel 5 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 26. November 1996 - GV. NW. S. 484 -)" und die Angabe "§ 29 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland), durch Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz. § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gilt nicht.

über den Rundfunk im vereinten Deutschland)" durch die Angabe "§ 40 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag" ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl "20.000" durch die Zahl "200.000" ersetzt.

(3) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 100 DM, höchstens 20 000 DM.

- (49) Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

"§ 66 a

Sende- und Leitungskosten

(1) Die LfR kann von einem Veranstalter eines Rahmenprogramms (§ 30 Abs. 1) für jedes Verbreitungsgebiet, in dem sein Rahmenprogramm aufgrund einer Vereinbarung mit einer Veranstaltergemeinschaft übernommen wird, eine Ausgleichsleistung erheben.

(2) Die Leistung wird anteilig für die Sende- und Leitungskosten erhoben, die auf die Sendezeit entfallen, in der die Veranstaltergemeinschaft das Rahmenprogramm verbreitet.

(3) Die LfR soll die Ausgleichsleistung nicht erheben, wenn die Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und dem Veranstalter des Rahmenprogramms einer Regelung nach Absatz 2 entspricht.

(4) Einzelheiten regelt die LfR durch Satzung."

(50) § 67 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "oder entgegen § 44 ohne Zulassung einen Kabeltextverteildienst" gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"2. entgegen § 25 Abs. 4 Satz 6 Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der LfR mitteilt; dies gilt auch für sonstige im Rahmen des Zulassungsverfahrens auskunfts- und vorlagepflichtige Personen,"

§ 67

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen §§ 4, 23 und 32 ohne Zulassung Rundfunkprogramme oder entgegen § 44 ohne Zulassung einen Kabeltextverteildienst veranstaltet,

2. als Veranstalter entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 es unterläßt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für weitere anmeldepflichtige Personen nach § 8 Abs. 4 Satz 2,

3. als Antragsteller oder Veranstalter Änderungen entgegen § 9 Abs. 3 nicht rechtzeitig mitteilt oder seiner Informationspflicht nach § 9 Abs. 4 oder § 25 Abs. 4 Satz 6 nicht nachkommt,

- d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
 "3. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe a) verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 130 StGB unzulässig sind,"
- e) In Nummer 4 wird die Angabe "a)" durch die Angabe "b)" ersetzt.
- f) In Nummer 15 wird das Wort "bundesweit" durch das Wort "landesweit" ersetzt.
- g) In Nummer 33 wird die Angabe "§ 47 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 47 Abs. 1" ersetzt.
- h) In Nummer 34 wird die Angabe "§ 47 Abs. 2 Satz 2 oder 5 zweiter Halbsatz" durch die Angabe "§ 47 Abs. 3" und die Angabe "§ 47 Abs. 2 Satz 4 und 5 erster Halbsatz" durch die Angabe "§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
4. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe a) verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,
15. als Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme keinen Beauftragten für den Jugendschutz (§ 15 a) bestellt oder ihn insbesondere nicht bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung im Rahmen seines Beratungsauftrags angemessen beteiligt,
33. als Veranstalter über den nach § 47 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt oder Abrechnungsdaten unter Verletzung der in § 47 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,
34. entgegen § 47 Abs. 2 Satz 2 oder 5 zweiter Halbsatz Daten übermittelt oder entgegen § 47 Abs. 2 Satz 4 oder 5 erster Halbsatz personenbezogene Daten nicht löscht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 DM geahndet werden. Über die Einleitung eines Verfahrens gegen Veranstalter bundesweit verbreiteten Rundfunks hat

- b) Satz 3 wird Satz 2; dort wird die Angabe "Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 zweite Alternative, 4 bis 12" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 1, 2 zweite Alternative, 3 bis 12" ersetzt.

(51) § 69 wird wie folgt geändert:

1. Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
2. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die bei Inkrafttreten des 9. Rundfunkänderungsgesetzes (*Einsetzen der Fundstelle und des Veröffentlichungsdatums des 9. Rundfunkänderungsgesetzes*) bestehenden Dienstverträge mit dem Ersten Stellvertretenden Direktor und der Zweiten Stellvertretenden Direktorin bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit unberührt; für diesen Zeitraum gelten § 59 Abs. 5 Satz 3 und § 61 Abs. 2 LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (GV. NW. S. 994) fort."

(52) § 72 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Wird eine Verständigung erreicht, ordnet die Landesregierung die Übertragungskapazitäten

die LfR die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 zweite Alternative, 4 bis 12, 15, 18 bis 20, 22, 23 bis 25, 28, 32 oder 33 in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Landesmedienanstalten über die Frage ab, welche Landesmedienanstalt das Verfahren fortführt.

§ 69

Übergangsvorschriften

Die bisherigen Zuordnungen an öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und an die LfR zur Nutzung durch private Veranstalter bleiben unberührt. Wird auf die Nutzung von zugeordneten Übertragungskapazitäten verzichtet oder werden diese länger als 12 Monate nicht genutzt, gilt § 3.

§ 72

Modellversuch mit neuen Rundfunktechniken, Rundfunkprogrammen oder Rundfunkdiensten

(3) Die Landesregierung gibt den für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und der LfR die für Versuchszwecke zur Verfügung stehenden

- entsprechend der Verständigung zu."
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 3. Dem Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
"Für Modellversuche bestimmte Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen dürfen nicht zur Weiterverbreitung nach dem 9. Abschnitt genutzt werden."

Übertragungskapazitäten bekannt. Sie wirkt darauf hin, daß sich die zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und die LfR über eine sachgerechte Zuordnung der Übertragungskapazitäten verständigen. Kommt eine Verständigung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Übertragungskapazitäten nicht zustande, entscheidet die Landesregierung unter Berücksichtigung des Versuchszwecks und der Stellungnahmen der Beteiligten.

Artikel 3 Schlußbestimmungen

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes und der Änderungen durch das Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1995 (GV.NW. S. 1196) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (8. Rundfunkänderungsgesetz) vom 30. Januar 1996 (GV.NW. S. 75) neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Mit dem am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 26. August/11. September 1996 (GV.NW. S. 484) haben die Länder vor allem die für den privaten Rundfunk bundesweit geltenden Vorschriften umfassend überarbeitet und das Verfahren zur Anmeldung und Festsetzung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag macht eine Überarbeitung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) erforderlich. Dabei beschränkt sich das 9. Rundfunkänderungsgesetz darauf, nur dort Änderungen vorzusehen, wo staatsvertragliche Regelungen dies erfordern, die praktische Anwendung des Gesetzes Änderungsbedarf bei einzelnen Vorschriften aufgezeigt hat und die technische Entwicklung oder die Fortentwicklung anderer Rechtsvorschriften Änderungen empfehlen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen auf den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zurückzuführenden Änderungen sowohl des WDR-Gesetzes als auch des LRG NW sind überwiegend redaktioneller Natur. Hervorzuheben ist im übrigen eine der technischen Entwicklung angepaßte Formulierung des Begriffs "Rundfunk" (§ 3 Abs. 1 WDR-Gesetz, § 2 Abs. 1 Satz 1 LRG NW), eine Ergänzung der rundfunkspezifischen Jugendschutzbestimmungen in der Folge der Neufassung der §§ 130 und 131 Strafgesetzbuch (StGB) (§ 6 Abs. 1 WDR-Gesetz, § 14 Abs. 2 LRG NW), die Aufnahme eines Abstimmungsgebots für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei Erlass seiner Werberichtlinien mit den Landesmedienanstalten (§ 6 d WDR-Gesetz), eine Anpassung der für die Mitgliedschaft in den Gremien des WDR und der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) geltenden Inkompatibilitätsvorschriften im Hinblick auf die Gründung der KEK (§ 13 Abs. 4 Nr. 5 WDR-Gesetz, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LRG NW) und schließlich die Anpassung der im WDR-Gesetz und LRG NW enthaltenen Vorschriften zur Sendezeit für Dritte an das im Rundfunkstaatsvertrag (§ 42 Rundfunkstaatsvertrag n.F.) unverändert übernommene Recht.

Der neue Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag setzt das 8. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1994 um und bestimmt ein dreistufiges Verfahren der Gebührenfestsetzung. Dadurch sind die §§ 45 und 46 WDR-Gesetz aufzuheben. Schließlich soll der Schulrundfunkausschuß - in der Praxis gewonnene Erfahrungen aufgreifend - den Intendanten und den Rundfunkrat bei Bildungssendungen beraten dürfen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WDR-Gesetz). Damit soll der Sachverstand des Schulrundfunkausschusses für Bildungssendungen des WDR genutzt werden können.

Die bisher im WDR-Gesetz und im LRG NW geltenden Datenschutzvorschriften werden nach den Vorgaben des Mediendienste-Staatsvertrags (GV.NW. 1997 S. 158), der dem Systemdatenschutz und dem Prinzip der Datenvermeidung besonders Rechnung trägt, umfassend überarbeitet.

Im LRG NW werden Vorschriften eingeführt, die die Transparenz der wirtschaftlichen Situation des lokalen Rundfunks erhöhen (§ 25 Abs. 4, § 29 Abs. 2). In wirtschaftlich schwachen Verbreitungsgebieten kann die lokale Sendezeit am Wochenende und an Feiertagen auf drei Stunden abgesenkt werden (§ 24 Abs. 2). Die Flexibilität der Veranstaltergemeinschaft wird erhöht (§ 27 Abs. 2 Satz 2) und der Bürgerfunk gestärkt (§ 24 Abs. 4).

Das 9. Rundfunkänderungsgesetz nimmt sich auch des Problems unterschiedlich hoher Sende- und Leitungskosten für einzelne Veranstaltergemeinschaften an. Bei einigen lokalen Programmen liegen sie bei 400.000 DM im Jahr, bei anderen unter 100.000 DM. Von der LfR moderierte und von der Landesregierung ausdrücklich unterstützte Bemühungen, konsensuale Lösungen herbeizuführen, sind nicht erfolgreich gewesen. Der Gesetzentwurf ermächtigt daher die LfR, von einem Rahmenprogrammveranstalter eine Ausgleichsleistung für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen der Veranstaltergemeinschaft zu verlangen. Die Landesregierung hält allerdings am Vorrang einer konsensualen Lösung fest (§ 66 a).

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Abs. 1:

Artikel 1 Abs. 1 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Abs. 15 bis 22.

Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1:

Die Änderung erfolgt unter Bezug auf das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1995 - BGBl. I S. 2911 -. Gleichlautende Regelungen haben Artikel 3 Nr. 8 und Artikel 6 Nr. 7 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags für das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das DeutschlandRadio getroffen.

Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2:

Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1:

Die Bestimmung übernimmt die durch die technische Entwicklung notwendig gewordene Fortentwicklung des Begriffs "Rundfunk" aus Artikel 1 Nr. 3 a des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2:

Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Abs. 15.

Zu Artikel 1 Abs. 4:

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Programmgrundsätze wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der WDR mit seinen Sendungen einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Integration leistet. Der Auftrag des WDR, auch die europäische Integration zu fördern, korrespondiert mit den in § 5 a normierten Pflichten. Darüber hinaus soll er mit seinen Sendungen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Gleichlautende Regelungen haben Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 6 Nr. 4 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags für das ZDF und das DeutschlandRadio getroffen.

Zu Artikel 1 Abs. 5 Nr. 1:

Artikel 1 Abs. 5 Nr. 1 übernimmt den Regelungsgehalt des Artikels 1 Nr. 4 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags und paßt die für den WDR geltenden Jugendschutzbestimmungen dem Staatsvertragstext an.

Zu Artikel 1 Abs. 5 Nrn. 2 und 3:

Artikel 1 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 sind Folgeänderungen zu Artikel 1 Abs. 5 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Abs. 6:

Diese Bestimmung übernimmt den Regelungsgehalt von Artikel 1 Nr. 11 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags und führt ein Abstimmungsgebot des Rundfunkrats bei Erlaß der ARD-Werberichtlinien mit den Landesmedienanstalten ein.

Zu Artikel 1 Abs. 7:

Mit der Änderung durch Artikel 1 Abs. 7 werden die Bestimmungen zur Sendezeit für Dritte im Programm des WDR an die unveränderten Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags angepaßt.

Zu Artikel 1 Abs. 8:

Diese Bestimmung ist eine redaktionelle Anpassung an das durch das Gesetz zum Mediendienste-Staatsvertrag vom 27. Juni 1997 (GV.NW. S. 158) ab 1. August 1997 geltende Recht.

Zu Artikel 1 Abs. 9 Nr. 1:

Artikel 1 Abs. 9 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15.

Zu Artikel 1 Abs. 9 Nr. 2:

Diese Bestimmung erweitert die für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Schulrundfunkausschuß des WDR geltenden Inkompatibilitätsvorschriften im Hinblick auf eine Zugehörigkeit zur "Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)" oder eines Arbeits- und Dienstverhältnisses zu dieser.

Zu Artikel 1 Abs. 10:

Artikel 1 Abs. 10 übernimmt den zwischenzeitlich geänderten und im Vereinsregister eingetragenen Namen des in § 15 Abs. 4 Nr. 7 WDR-Gesetz genannten Verbandes.

Zu Artikel 1 Abs. 11:

Die Ergänzung der Aufgaben des Schulrundfunkausschusses um die Beratung des Intendanten und Rundfunkrats bei Bildungssendungen greift die vorhandene Praxis auf und gewährleistet, daß das beim Schulrundfunkausschuß vorhandene Fachwissen jederzeit für Bildungssendungen des WDR genutzt werden kann.

Zu Artikel 1 Abs. 12:

Artikel 1 Abs. 12 Nrn. 1 und 2 sind redaktionelle Anpassungen an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 1 Abs. 13:

Artikel 1 Abs. 13 ist eine redaktionelle Änderung, die die in § 34 WDR-Gesetz enthaltene Definition des Haushaltsplans sprachlich präziser an seinen Inhalten ausrichtet.

Zu Artikel 1 Abs. 14:

Artikel 1 Abs. 14 ist eine redaktionelle Änderung, die die Rechtslage lediglich sprachlich präzisiert.

Zu Artikel 1 Abs. 15:

Artikel 1 Abs. 15 hebt die §§ 45 und 46 WDR-Gesetz auf und trägt damit der durch Artikel 5 des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, geschaffenen Rechtslage Rechnung.

In seinem 8. Rundfunkurteil vom 22. Februar 1997 (1 BvL 30/88) hatte das Bundesverfassungsgericht eine Neuordnung des Gebührenfestsetzungsverfahrens gefordert. Nach dem zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag erfolgt die Gebührenfestsetzung nun in einem dreistufigen Verfahren. Das Verfahren ("Grundrechtsschutz durch Verfahrensregelungen") gewährleistet, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch bei der Festsetzung der Rundfunkgebühr vor staatlicher Einflußnahme wirksam gesichert ist und die Rundfunkgebühr nicht zu Zwecken der Programmleitung oder medienpolitischer Einflußnahme eingesetzt wird. Im Hinblick auf das neu geregelte Verfahren und auf die in § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag enthaltene Verpflichtung der Landesregierungen, den KEF-Bericht zu veröffentlichen und ihn den Landtagen zuzuleiten, sind §§ 45 und 46 aufzuheben.

Zu Artikel 1 Abs. 16:

Artikel 1 Abs. 16 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Abs. 15.

Zu Artikel 1 Abs. 17:

Artikel 1 Abs. 17 paßt die für eine Unternehmensbeteiligung des WDR geltenden Bestimmungen an die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse und an das gesellschaftsvertraglich Durchsetzbare an. Die Bestimmung entspricht im übrigen vergleichbaren Regelungen im ORB-Gesetz und in der Finanzordnung des ZDF.

Zu Artikel 1 Abs. 18:

Artikel 1 Abs. 18 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Abs. 19:

Artikel 1 Abs. 19 gleicht das WDR-Gesetz an § 47 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag an und stellt klar, daß die im WDR-Gesetz enthaltenen Datenvorschriften auch gelten, wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Zu Artikel 1 Abs. 20:

Artikel 1 Abs. 20 übernimmt bei den für die Datenverarbeitung für publizistische Zwecke geltenden Datenschutzbestimmungen den Regelungsgehalt der umfassenderen Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrags. Dadurch soll das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung noch besser mit der durch Artikel 5 Grundgesetz verbürgten Medienfreiheit zum Ausgleich gebracht werden.

Zu Nummer 1:

Die Neufassung des § 49 Abs. 2 WDR-Gesetz verpflichtet den WDR zur Gewährleistung eines noch effektiveren Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen. Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteile über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten sind zu den Bezugsdaten zu nehmen; sie sind für dieselbe Zeitdauer zu speichern wie diese und gemeinsam mit ihnen zu übermitteln.

Zu Nummer 2:

Artikel 1 Abs. 20 Nr. 2 schreibt das bisher geltende Recht, das ein Auskunftsrecht des Betroffenen bei Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen durch eine Berichterstattung vorsieht, fort. Klarstellend wird ergänzt, daß die Auskunft verweigert werden kann, soweit die Einzelfallprüfung ergibt, daß schutzwürdige Belange vorliegen und gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegen. Neben dem Auskunftsrecht kann der Betroffene - wie bisher - einen Berichtigungs- und Ergänzungsanspruch geltend machen. Für die Aufbereitung und Übermittlung der berichtigten oder ergänzten Daten gilt § 49 Abs. 2 entsprechend.

Zu Artikel 1 Abs. 21:

In die für den WDR geltenden Datenschutzvorschriften fügt Artikel 1 Abs. 21 Grundsätze über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 (§ 50 WDR-Gesetz) und für die Verarbeitung von Bestandsdaten (§ 51 WDR-Gesetz) ein, soweit letztere für die Begründung, inhaltliche Gestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses über die Nutzung

von Programmangeboten nach § 3 Abs. 6 erforderlich sind.

§ 50 Abs. 1 ist - in Fortschreibung bisher geltenden Rechts - die neugefaßte Befugnisnorm für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den WDR bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6. Absatz 2 dieser Vorschrift ist Ausdruck des Grundsatzes der Zweckbindung. Bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 erhobene Daten dürfen für andere Zwecke nur verwandt werden, wenn es das WDR-Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder der Teilnehmer von Programmen nach § 3 Abs. 6 eingewilligt hat. § 50 Abs. 3 will verhindern, daß die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 von einer Einwilligung des Teilnehmers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht wird.

§ 50 Abs. 4 trägt insbesondere den Grundsätzen des Systemdatenschutzes und der Datenvermeidung Rechnung. Bereits durch die Gestaltung der Systemstrukturen, in denen personenbezogene Daten bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 erhoben und verarbeitet werden können, soll die Erhebung und die Verwendung personenbezogener Daten vermieden und die Selbstbestimmung der Teilnehmer sichergestellt werden. Bei der Möglichkeit, Programme nach § 3 Abs. 6 in Anspruch nehmen zu können, soll sich der WDR an dem Ziel ausrichten, keine oder jedenfalls so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 50 Abs. 5 stellt klar, daß der Teilnehmer vor der Erhebung umfassend zu unterrichten ist und sich dabei einen Überblick über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 verschaffen kann. Die Unterrichtung ist zu protokollieren. Sie muß vom WDR so abgelegt werden, daß der Teilnehmer sich jederzeit über den Inhalt der Unterrichtung informieren kann. Ein Verzicht auf die Unterrichtung ist möglich, darf aber nicht als Einwilligung in eine Verarbeitung nach § 50 Abs. 2 gedeutet werden.

Gemäß § 50 Abs. 6 kann der Teilnehmer eine bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen; darauf ist er hinzuweisen. Die jederzeitige Abrufbarkeit muß gemäß Abs. 5 Satz 3 gewährleistet sein.

§ 50 Abs. 7 erlaubt dem Teilnehmer, die Einwilligung auch elektronisch zu erklären. Für eine wirksame Einwilligung ist prinzipiell Schriftform erforderlich. Dieses Schutzerfordernis soll auch bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 grundsätzlich beibehalten werden, schriftlich erklärte Einwilligungen sollen weiterhin möglich sein. Daneben soll aber auch die elektronische Einwilligung ermöglicht werden. Wegen der besonderen Risiken, denen elektronische Erklärungen mangels Verkörperung (keine Schriftform) und mangels biometrischer Kennzeichen (keine eigenhändige Unterschrift) ausgesetzt sind, bedürfen sie des in § 50

Abs. 7 dargestellten Verfahrens, das ihre Wirksamkeit sicherstellt. § 50 Abs. 8 verpflichtet den WDR, dem Teilnehmer die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Hierdurch wird das Ziel der Datenvermeidung nochmals konkretisiert.

§ 51 Abs. 1 konkretisiert die in § 50 Abs. 1 enthaltene Befugnis zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit für sogenannte Bestandsdaten bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6. Er regelt, in welchem Umfang und für welche Zwecke der WDR personenbezogene Daten für die Bereitstellung und Vermittlung von Programmangeboten nach § 3 Abs. 6 erheben, verarbeiten und nutzen darf. Welche Daten zu den Bestandsdaten zu rechnen sind, ergibt sich aus dem Zweck des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses. Als Bestandsdaten sind aber in jedem Fall nur solche anzusehen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertrags über die Inanspruchnahme von Programmangeboten nach § 3 Abs. 6 unerlässlich sind.

§ 51 Abs. 2 ist Ausdruck des engen Zweckbindungsgrundsatzes des § 50 Abs. 2. Die Regelung läßt eine Verarbeitung und Nutzung für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung technischer Einrichtungen des WDR mit ausdrücklicher Einwilligung des Teilnehmers zu.

Zu Artikel 1 Abs. 22:

§ 52 enthält - unter Fortschreibung des bisher geltenden Rechts - die Datenschutzbestimmungen, die der WDR bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Nutzungs- und Abrechnungsdaten zu beachten hat. § 52 Abs. 2 Nr. 2 konkretisiert, daß nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 gespeichert werden, spätestens 80 Tage nach Versendung der Einzelabrechnung gelöscht werden müssen. Ausnahmen von dieser Lösungsfrist bestehen nur, wenn der Teilnehmer die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist bestritten hat oder seine Abrechnung trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen hat. § 52 Abs. 4 erlaubt dem WDR, Nutzungsprofile bei der Inanspruchnahme von Daten nur bei Verwendung von Pseudonymen herzustellen. Damit soll - wie durch die entsprechende Regelung des Mediendienste-Staatsvertrags - ein Kompromiß zwischen dem Interesse des Teilnehmers an einer weitgehenden Anonymität seines Konsumentenverhaltens bei der Inanspruchnahme von Programmen nach § 3 Abs. 6 und dem Interesse des WDR, die Inanspruchnahme von diesen Programmen auszuwerten, hergestellt werden. Mit dem Verbot, unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenzuführen, soll die Umgehung dieser Vorschrift verhindert werden. Absätze 5 bis 7 des § 52 entsprechen weitestgehend dem bisherigen Recht.

Zu Artikel 1 Abs. 23:

Artikel 1 Abs. 23 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Abs. 21.

Zu Artikel 2 Abs. 1:

Artikel 2 Abs. 1 ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 4, 8, 13, 16, 34, 37, 38 und 49.

Zu Artikel 2 Abs. 2:

Nummer 1 a) trägt dem Umstand Rechnung, daß es im 9. Abschnitt nicht nur um die Verbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen geht.

Nummer 1 b) ist eine Folge des Mediendienste-Staatsvertrags. Dieser regelt nunmehr die Verteildienste. Das LRG NW nimmt darauf lediglich Bezug, wenn es um die Rechte von Rundfunkveranstaltern oder um die Nutzung von Übertragungskapazitäten im Kabel geht (vgl. Absatz 34).

Nummer 2 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Abs. 3:

Nummer 1 a) übernimmt die durch die technische Entwicklung notwendig gewordene Fortentwicklung des Begriffs "Rundfunk" aus Artikel 1 Nr. 3 a) des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nummer 1 b) und Nummer 3 wird auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 b) verwiesen.

Nummer 2 ist eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 4 ist eine redaktionelle Anpassung an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 2 Abs. 4:

Zu § 3 b Abs. 1: Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat zu bundesweit verbreitetem Fernsehen, insbesondere neue Verfahrensregelungen und Vorschriften zur Sicherung der Meinungsvielfalt festgelegt (§§ 21 bis 38 Rundfunkstaatsvertrag). Von ihnen darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden (§ 39 Rundfunkstaatsvertrag).

§ 3 b Abs. 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 6 Abs. 6. Diese Vorschrift bleibt notwendig, weil § 25 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag ausdrücklich auf den landesrechtlichen Rahmen verweist. Sie sollte aus systematischen Gründen jetzt hierhin übernommen werden.

Gemäß § 3 b Abs. 3, der insoweit gleichfalls deklaratorische Wirkung hat, gilt der Rundfunkstaatsvertrag auch für bundesweiten Hörfunk. Dessen Vorschriften werden durch die aufgeführten Regelungen des LRG NW ergänzt.

Zu Artikel 2 Abs. 5:

Diese Bestimmung überträgt § 20 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag in Landesrecht.

Zu Artikel 2 Abs. 6:

Beide Nummern sind eine redaktionelle Anpassung an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 2 Abs. 7:

Auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Artikel 2 Abs. 8:

Mit dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind die Vorschriften zur Sicherung der Meinungsvielfalt grundlegend verändert worden. Die Programmzahl- und Beteiligungsbegrenzungen, die sich spiegelbildlich zu den aufgehobenen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags auch in § 6 a LRG NW wiederfanden, sind zugunsten einer Begrenzung durch höchstzulässige Zuschaueranteile aufgegeben worden. So wird gemäß § 26 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag vermutet, daß ein Unternehmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt hat, wenn die ihm zurechenbaren Programme im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert erreichen.

Eine entsprechende Regelung für landesweite Programme erscheint jedoch nicht notwendig. Zum einen werden die hiesigen Veranstalter landesweiter Programme mit ihren bundesweiten Programmen RTL, SAT.1 und VOX durch den Rundfunkstaatsvertrag erfaßt. Zum anderen enthält § 6 LRG NW hinreichende, aber auch notwendige Regelungen zur Sicherung der Angebots- und Anbietervielfalt bei landesweiten Programmen.

Zu Artikel 2 Abs. 9:

Artikel 2 Abs. 9 ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 8.

Zu Artikel 2 Abs. 10:

Artikel 2 Abs. 20 ist eine redaktionelle Anpassung an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 2 Abs. 11:

Artikel 2 Abs. 11 gleicht die Mitwirkungspflicht für Antragsteller bei landesweiten Programmen an die für Veranstalter bundesweiter Programme an.

Zu Artikel 2 Abs. 12:

Nummer 1 ist eine redaktionelle Anpassung an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Nummer 2 stellt klar, daß auch eine Reduzierung der lokalen Programmdauer nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ohne Zustimmung der LfR einen Widerrufgrund darstellt.

Nummer 3 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Abs. 13 und 16:

Hiermit werden die bisherigen Abschnitte 3 und 4 zusammengefaßt.

Zu Artikel 2 Abs. 14:

Artikel 2 Abs. 14 ist eine Anpassung an § 41 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Artikel 2 Abs. 15:

Artikel 2 Abs. 15 ist eine Anpassung an die neue Fassung von § 3 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Artikel 2 Abs. 17:

Artikel 2 Abs. 17 läßt es auch zu, daß der Verantwortliche für den Inhalt eines Rundfunkprogramms seinen Sitz nicht nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Diese Änderung trägt dem Zusammenwachsen Europas Rechnung.

Zu Artikel 2 Abs. 18:

Artikel 2 Abs. 18 ist eine Anpassung an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 2 Abs. 19:

Artikel 2 Abs. 19 sieht die kostenlose Übersendung von Filmen und Aufzeichnungen vor, um die Kontrollmöglichkeiten der LfR zu vereinfachen.

Zu Artikel 2 Abs. 20:

Artikel 2 Abs. 20 Nummer 1 paßt diese Bestimmung an § 42 Rundfunkstaatsvertrag an.

Nummer 2 ist eine Anpassung an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 2 Abs. 21:

Artikel 2 Abs. 21 paßt den Wortlaut des § 21 an § 43 Rundfunkstaatsvertrag an.

Zu Artikel 2 Abs. 22:

Artikel 2 Abs. 22 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Abs. 23:

Nummer 1 paßt § 22 d an § 46 Rundfunkstaatsvertrag an.

Nummer 2 ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 10 Nr. 3.

Zu Artikel 2 Abs. 24:

Nummer 1 ergänzt die Grundsätze für lokalen Rundfunk und trägt damit einer Untersuchung der LfR und des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann zum Thema "Frauenbild und Frauenthemen in den Programmen des Lokalfunks in NRW" Rechnung.

Nummer 2 erweitert die bisherigen Möglichkeiten der LfR zur Gewährleistung eines wirtschaftlich leistungsfähigen Hörfunks um die Möglichkeit, befristet an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen die tägliche lokale Programmdauer auf Antrag auf drei Stunden mindestens herabzusetzen [Buchstabe c)]. Der LfR wird durch die Vorschrift ein pflichtgemäß auszuübendes Ermessen eingeräumt, um ihr die Möglichkeit zu geben, nach Anhörung der Beteiligten sachgerechte und dem Einzelfall angepaßte Entscheidungen zu treffen, für die das Gesetz in seinen Buchstaben a) bis c) Lösungsmuster aufzeigt.

Nummer 3 a) stellt sicher, daß auch bei einer Herabsetzung des lokalen Programmanteils an Wochenenden die sonst übliche regelmäßige Dauer des Bürgerfunks unverändert bleibt. Sollten Bürgerfunkbeiträge in einem geringeren Umfang als 45 Minuten vorliegen, so bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Veranstaltergemeinschaft nicht in Anspruch genommene Sendezeit selbst nutzen kann. Weiterhin wird klargestellt, daß auch Schulen am Bürgerfunk teilnehmen können.

Buchstabe b) soll verhindern, daß der Bürgerfunk in reichweitenschwache Zeiten abgedrängt wird.

Buchstabe c) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Artikel 2 Abs. 25:

In Nummer 1 wird klargestellt, daß in Ausprägung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die veranschlagten Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen dürfen und Vorlaufverluste in den Folgejahren auszugleichen sind.

Nummer 2 stellt klar, welche Angaben die Betriebsgesellschaft der Veranstaltergemeinschaft mindestens zur Verfügung zu stellen hat.

Zu Artikel 2 Abs. 26:

Nummer 1 ermöglicht eine deutliche Vereinfachung der Nachbenennung von Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaft aus kommunalen Vertretungskörperschaften.

Nummer 2 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Abs. 27:

Aus dem Bereich des lokalen Hörfunks ist die Forderung erhoben worden, die Veranstaltergemeinschaften effektiver zu gestalten. Im Interesse einer schnelleren Reaktionsfähigkeit können daher weitere Aufgaben auf den Vorstand übertragen werden. Dem tragen die Nummern 1 und 2 Rechnung.

Zu Artikel 2 Abs. 28:

Nummer 1 a) erhöht die wirtschaftliche Transparenz der Betriebsgesellschaft und gibt der Veranstaltergemeinschaft zusätzlich die Möglichkeit, in den Verhand-

lungen mit der Betriebsgesellschaft eine weitere Präzisierung der "Angaben" zu erreichen.

Nummer 1 b) ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 a).

Nummer 2 ist eine Anpassung an die geänderte Gemeindeordnung.

Zu Artikel 2 Abs. 29:

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 enthalten Regelungen, die eine spezifische Sondersituation zu Beginn des lokalen Hörfunks betrafen. Sie sind inzwischen überholt und können deshalb entfallen.

Mit dem neuen Satz 3 soll der chancengleiche Zugang aller Veranstaltergemeinschaften zu einem Rahmenprogramm sichergestellt werden.

Zu Artikel 2 Abs. 30:

Es hat sich gezeigt, daß beim Hochschulrundfunk Konflikte auftreten können, wenn mehrere Mitglieder oder Gruppen einer Hochschule Hochschulrundfunk veranstalten wollen. Wie bisher soll die LfR versuchen, auf eine Einigung aller Beteiligten hinzuwirken. Gelingt dies trotz aller Bemühungen nicht, so kann die LfR die Übertragungskapazität partagieren.

Zu Artikel 2 Abs. 31:

Artikel 2 Abs. 31 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Abs. 32:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Mediendienste-Staatsvertrag. Auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 b) wird verwiesen.

Zu Artikel 2 Abs. 33:

Nummer 1 stellt klar, daß alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die aufgrund des WDR-Gesetzes, des ZDF-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags veranstaltet werden, in Nordrhein-Westfalen vorrangig, vor den Programmen nach § 41 Abs. 2, weiterzuberbreiten sind. Dazu zählen unter anderem auch die öffentlich-rechtlichen Programme "Kinderkanal" und "Phoenix" gemäß § 19 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag.

Nummer 2 präzisiert, daß es auf den durchschnittlichen Antennenaufwand am Einspeisepunkt der Kabelanlage allein nicht ankommt. Durch die Bezugnahme auf die Empfangsverhältnisse in dem von den jeweiligen Kabelanlagen versorgten Gebiet (§ 31) soll gewährleistet werden, daß die tatsächliche Empfangbarkeit terrestrischer Programme berücksichtigt wird.

Nummer 3 räumt der LfR die Möglichkeit ein, die Kabelbelegungsentscheidung in bestimmten Abständen zu treffen.

Nummer 4 regelt nunmehr die Pflicht der LfR , in einer Satzung eigene technische Kriterien für die Empfangsmöglichkeiten durchschnittlicher Hausantennenanlagen festzulegen und entsprechend dem Stand der Technik fortzuschreiben.

Zu Artikel 2 Abs. 34:

Artikel 2 Abs. 34 faßt den Abschnitt über Verteildienste nunmehr neu. Er trägt dem Umstand Rechnung, daß formelle und inhaltliche Vorgaben sich nunmehr nach dem am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Mediendienste-Staatsvertrag richten. Deshalb war hier nur noch die Befugnis von Rundfunkveranstaltern zu regeln, die ihnen zugewiesenen Übertragungskapazitäten auch für Verteildienste zu nutzen, wenn, wie bisher, die Fernseh- bzw. Hörfunkprogramme dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 44 legt - wie bisher - fest, daß Fernsehen und Hörfunk Vorrang vor Verteildiensten haben.

Zu Artikel 2 Abs. 35 bis 38:

Diese Regelungen passen die Datenschutzbestimmungen an die im Mediendienste-Staatsvertrag umfassenderen Bestimmungen an. Dadurch soll das Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung mit der durch Artikel 5 Grundgesetz verbürgten Medienfreiheit noch besser zum Ausgleich gebracht werden.

Im übrigen wird zu Artikel 2 Abs. 35 auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 19, zu Artikel 2 Abs. 36 auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 20, zu Artikel 2 Abs. 37 auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 21, zu Artikel 2 Abs. 38 auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 22 verwiesen.

Zu Artikel 2 Abs. 39 und 40:

Diese Änderungen sind eine redaktionelle Anpassung an das geänderte Bundesdatenschutzgesetz.

Zu Artikel 2 Abs. 41:

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderten Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu Artikel 2 Abs. 42:

Nummer 1 ist eine Anpassung an den Mediendienste-Staatsvertrag.

Nummer 2 a) ist eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Nummerierung des WDR-Gesetzes (Artikel 1 Abs. 16).

Nummer 2 b) erweitert die für die Rundfunkkommission geltenden Inkompatibilitätsvorschriften im Hinblick auf eine Zugehörigkeit zur "Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)" oder eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dieser.

Nummer 2 c) ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Abs. 43:

Artikel 2 Abs. 43 übernimmt den zwischenzeitlich geänderten und im Vereinsregister eingetragenen Namen des in § 55 Abs. 5 Nr. 6 LRG NW genannten Verbandes.

Zu Artikel 2 Abs. 44 bis 47:

Die LfR stellt im Rahmen ihrer Organisationsuntersuchung ihre Struktur einschließlich der Leitungsebene auf den Prüfstand. Mit den geänderten Vorschriften soll es der LfR ermöglicht werden, ihre Hierarchie flacher zu gestalten. Nunmehr obliegt es dem Direktor im Rahmen seiner Personalhoheit und der Rundfunkkommission im Rahmen ihres Haushaltsrechts, die zukünftige Struktur der LfR festzulegen.

Zu Artikel 2 Abs. 48:

Nummer 1 ist eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Rundfunkstaatsvertrag und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß durch die nach dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu gebildete KEK der LfR erhebliche zusätzliche Kosten entstehen können. Die neue, von der LfR vorgeschlagene maximale Gebührenehöhe von 200.000 DM soll dazu beitragen, daß diese Gebühren von dem Antragsteller getragen werden, der dafür den Anlaß gegeben hat.

Zu Artikel 2 Abs. 49:

Die Sende- und Leitungskosten sind in den einzelnen Veranstaltergemeinschaften sehr unterschiedlich. Bisher ist es der LfR nicht gelungen, die Beteiligten zu einer entsprechenden freiwilligen Vereinbarung zum Ausgleich dieser Kosten zu veranlassen. Deshalb sieht der neue § 66 a die Möglichkeit für die LfR vor, durch Satzung eine Ausgleichsleistung von einem Veranstalter eines Rahmenprogramms zu verlangen. Dies bedeutet, daß jede Veranstaltergemeinschaft dann nur noch die anteiligen Sende- und Leitungskosten für die Zeit ihres eigenen Programms trägt. Absatz 3 der Vorschrift eröffnet die Möglichkeit zu einer freiwilligen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Veranstaltergemeinschaft und dem Veranstalter des Rahmenprogramms, die von allen Beteiligten vorrangig angestrebt werden soll. Eine solche Vereinbarung muß nicht identisch sein mit der Ausgleichsleistung; sie muß ihr jedoch entsprechen. Ist dies nicht der Fall, kann die LfR trotz Vereinbarung eine (entsprechend geringere) Ausgleichsleistung erheben.

Zu Artikel 2 Abs. 50:

Nummer 1 a) ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 34.

Nummern 1 b) und c) sind Folgeänderungen zu Artikel 2 Abs. 10 Nr. 3 und Artikel 2 Abs. 11.

Nummern 1 d) und 1 e) sind Folgeänderungen zu Artikel 2 Abs. 15.

Nummer 1 f) ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 18.

Nummer 1 g) und 1 h) sind Folgeänderungen zu Artikel 2 Abs. 38.

Nummer 2 ist eine Anpassung an den Rundfunkstaatsvertrag. Absatz 3 Satz 2 konnte gestrichen werden, weil § 49 Abs. 3 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag, auf den in § 3 b verwiesen wird, eine entsprechende Regelung vorsieht.

Zu Artikel 2 Abs. 51:

Diese Regelung stellt klar, daß die in Artikel 2 Abs. 44 bis 47 vorgenommenen gesetzlichen Änderungen bis zum Ablauf der Amtszeit des Ersten Stellvertretenden Direktors und der Zweiten Stellvertretenden Direktorin keine Auswirkung auf die geschlossenen Dienstverträge haben.

Zu Artikel 2 Abs. 52:

Nummern 1 und 2: Hiermit wird der Wortlaut an den des § 3 angeglichen.

Nummer 3: Schon nach der bisherigen Rechtslage durften Übertragungskapazitäten, die für einen Modellversuch von der Landesregierung zugeordnet wurden, nicht zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen genutzt werden. Sie sind deshalb im Kabel auch gegenüber den vorrangigen Programmen nach § 41 Abs. 1 privilegiert. Eine dementsprechende Regelung hat die LfR in § 6 Abs. 1 ihrer Kanalbelegungssatzung getroffen. Der hier neu hinzugefügte Satz dient also nur der gesetzlichen Klarstellung der bisherigen Rechtslage.